

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 23. November 1979

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1979. — Bekanntmachungen in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1979. — Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1979. — Aufruf des Herrn Erzbischofs zum Hausgebet im Advent 1979. — Umpfarrung der Höfe Bermersbach 34, 36 und 47 von Berghaupten nach Gengenbach. — Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung. — Tagung der Kirchensteuervertretung. — Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahr 1980. — Außerordentliche Missionstage 1980. — Musik in der Kirche. — Änderungen im Kollektenplan 1980. — Übertragung von Erholungsurlaub. — Assecurantia Clericorum. — Gebetswoche 1980 für die Einheit der Christen. — Ergänzung zum Meßbuch. — Angebot. — Päpstliche Auszeichnung. — Ernennung. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen.

Nr. 161

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1979

Liebe Brüder und Schwestern!

„Öffnet, ja reißt die Tore weit auf für Christus!“

Dieses mutige und fordernde Wort hat Papst Johannes Paul II. beim Antritt seines Apostolischen Dienstes der ganzen Kirche zugerufen. Dieses Wort haben wir als Leitwort für unsere diesjährige ADVENIAT-Aktion gewählt, zu der wir alle katholischen Christen in der Bundesrepublik Deutschland aufrufen. ADVENIAT will der Kirche in Lateinamerika helfen. Bei seiner Reise nach Mexiko und in die Dominikanische Republik sagte der Hl. Vater: „Der Papst möchte dieser Kirche bei ihrer Arbeit der Evangelisation nahe sein; er möchte ihre Anstrengungen unterstützen und neue Hoffnung aus ihrer Hoffnung schöpfen; er möchte diese Kirche stärken und, wo nötig, sie erneuern, damit sie ihre Mission treu erfüllen kann“.

In der Tat dienen die 5 000 Projekte, die in diesem Jahr durch das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT in Lateinamerika gefördert werden konnten, jenen Zielen, die den Hl. Vater zur Reise nach Lateinamerika veranlaßt haben. Es geht darum, der Kirche in diesem riesigen Kontinent in ihrem Dienst am

Worte Gottes und in ihrer Sorge für den Mitmenschen zu helfen. Sie braucht unsere Hilfe, weil die Mehrzahl ihrer Gläubigen arm ist und weil die Möglichkeiten des Dienstes der Kirche dort groß sind.

In diesem Jahr wollen wir Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Kirche in dem zentralamerikanischen Land Nicaragua und ihre pastoralen und sozialen Aufgaben lenken. Dort sind Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien nach einem grausamen Bürgerkrieg bemüht, die schweren Wunden zu heilen. Hier ist eine großzügige Hilfe nötig, auch wenn sie von uns selbst echte Opfer fordert.

Helfen Sie alle durch Ihr Gebet, durch Ihre christliche Solidarität und durch Ihren Weihnachtsehnten von neuem mit, daß die Botschaft Christi überall in der Welt, besonders in Lateinamerika, die Menschen erreicht und sie ermutigt, den Weg der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens zu gehen. Darum noch einmal: „Öffnet, ja reißt die Tore weit auf für Christus!“

Fulda, den 27. September 1979

Die deutschen Bischöfe

Für das Erzbistum Freiburg

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Beginn des Advents den Gläubigen in

geeigneter Weise bekanntzugeben sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT der Kirche in Lateinamerika wiederum wirksam helfen kann.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 162

Bekanntmachungen in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1979

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu unserem Weihnachtszehnten für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb Ihres Heimatortes verbringen, wollen Sie Ihre Spende im Pfarramt abgeben oder direkt auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

Nr. 163

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1979

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 164

Aufruf des Herrn Erzbischofs zum Hausgebet im Advent 1979

Liebe Brüder und Schwestern!

Für das Wachsen der Kirche zu Zeiten der Apostel war von besonderer Bedeutung die Hausgemeinde. Noch hatten die Christen keine Möglichkeit, in öffentlichen Versammlungsräumen zusammenzukommen, noch hatten sie keine Kirchen. Von den Hausge-

meinden, die Stützpunkte der Missionare waren, hat sich das Evangelium ausgebreitet. In Zeiten der Bedrängnis hat sich die Hausgemeinde immer wieder bewährt — auch in den Verfolgungen unserer Tage. In der Familie und Hausgemeinschaft sollen die Kinder beten lernen, dort hören sie von Jesus bevor sie den Kindergarten, die Schule besuchen oder am Gottesdienst der Pfarrgemeinde teilnehmen können. Die Erneuerung des Familiengebets ist ein wichtiger Beitrag für die Erneuerung der Kirche. Wenn die Gemeindegottesdienste weniger besucht werden, wenn man darüber klagt, daß es an einer lebendigen Teilnahme fehlt, mag es auch daher kommen, daß die Familie nicht mehr betet. In manchen Diözesen hat der Gedanke, in besonderen Zeiten des Kirchenjahrs zum Gebet in der Hausgemeinschaft aufzurufen, frohe Zustimmung gefunden. Auch in unserer Diözese hat ein erster Versuch in der Fastenzeit d. J. erfreuliche Resonanz ausgelöst.

Darum möchte auch ich Sie für die kommende Adventszeit zu einem Hausgebet einladen. Wie anderswo sollen die einzelnen Hausgemeinschaften dabei wissen, daß sie nicht allein sind, sondern überall sich solche Zellen des Gebets gebildet haben, die ausstrahlen wollen in das Leben der Kirche und unseres Volkes. Ich bitte Sie deshalb, am 10. Dezember 1979 mit ihrer Familie, mit anderen Brüdern und Schwestern im gleichen Haus, in der Nachbarschaft um 19 Uhr zusammenzukommen. Die Glocken der Kirchen in der Erzdiözese werden dazu ein Zeichen geben. Über Ihre Pfarrei erhalten Sie einen Text, der Ihnen helfen soll und unsere gemeinsamen Anliegen zum Ausdruck bringt. So wollen wir einstimmen in die Bitte des Advents: „Dein Reich komme“. Wir nehmen in unser Gebet hinein alle, die im Dunkel des Advents leben, die Kranken, Alten und Einsamen. Es wäre ein christliches Zeichen, wenn das Gebet sich auswirken würde in Taten der

**Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!**

Pfarrei

in

Kollektenplan 1980 (korrigiert)

Im Kalenderjahr 1980 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
6. Januar	Afrika-Kollekte
3. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Herten
2. März	Kollekte der Fastenopferwoche (24. 2. bis 2. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)
23. März	Misereor-Kollekte
4. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)
5. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)
13. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora- Kinderhilfe)
27. April	Kollekte für den Katholikentag
18. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel
25. Mai	Pfingstkollekte
8. Juni	Bonifatius-Kollekte
29. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
21. September	Caritaskollekte
5. Oktober	Schulkollekte für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)
Übertrag	

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
26. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR
9. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)
23. November	Christkönigskollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)
7. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterberufen
25. Dezember	Adveniat-Kollekte
26. Dezember	Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission)
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)
.....
.....
.....
.....
Gesamtbetrag	

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 23 79-755 [BLZ 660 100 75], Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 [BLZ 680 500 00]) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, S. 49). Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten (vgl. Amtsblatt 1972, S. 21). Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekte für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke, die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

**Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!**

Pfarrei

in

Kollektenplan 1980 (korrigiert)

Im Kalenderjahr 1980 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
6. Januar	Afrika-Kollekte
3. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Herten
2. März	Kollekte der Fastenopferwoche (24. 2. bis 2. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)
23. März	Misereor-Kollekte
4. April	Kollekte für das HI. Land (Deutscher Verein vom HI. Land)
5. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)
13. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora- Kinderhilfe)
27. April	Kollekte für den Katholikentag
18. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel
25. Mai	Pfingstkollekte
8. Juni	Bonifatius-Kollekte
29. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
21. September	Caritaskollekte
5. Oktober	Schulkollekte für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)
Übertrag	

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
26. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR
9. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)
23. November	Christkönigkollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)
7. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterberufen
25. Dezember	Adveniat-Kollekte
26. Dezember	Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission)
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)
.....
.....
.....
.....
Gesamtbetrag	

Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 23 79-755 [BLZ 660 100 75], Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 [BLZ 680 500 00]) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, S. 49). Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeyer zu halten (vgl. Amtsblatt 1972, S. 21). Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekte für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke, die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

Güte an solchen Menschen, die sich gerade in dieser Zeit oft verlassen fühlen.

Dem Herrn wollen wir in der Feier der Weihnacht die Türen zu unseren Herzen, unseren Familien, unseren Gemeinden öffnen, damit er denen, die ihn aufnehmen die Macht gibt, Kinder Gottes zu werden.

Dazu segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

F Oskar Sailer

Erzbischof

Vorstehender Aufruf des Herrn Erzbischofs ist am 1. Adventssonntag 1979 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 165

Umpfarrung der Höfe Bermersbach 34, 36 und 47 von Berghaupten nach Gengenbach

Nach Anhören des Landratsamtes Ortenaukreis trennen wir hiermit die Höfe Bermersbach 34, 36 und 47 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Berghaupten los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Gengenbach zu.

Freiburg i. Br., den 6. November 1979

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 166

Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

§ 1

§19 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung vom 29. Mai 1979 (Amtsblatt S. 127) erhält folgende Fassung:

„Die konstituierende Sitzung der Bistums-KODA ist binnen neun Monaten nach Inkraftsetzung einzuberufen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Freiburg i. Br., den 6. November 1979

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 167

Ord. 20. 11. 79

Tagung der Kirchensteuervertretung

Am 13. und 14. Dezember 1979 findet in Freiburg i. Br. in der Aula des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, eine Tagung der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg statt.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, den 13. Dezember 1979, um 19.00 Uhr und wird am Freitag, den 14. Dezember 1979, um 9.00 Uhr fortgesetzt.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem;

Feststellung der Jahresrechnung der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse bzw. der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1976 und 1977

Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse für die Jahre 1980 und 1981

Schlüsselzuweisungs-Ordnung für die Jahre 1980 und 1981.

Die Sitzung ist öffentlich.

Nr. 168

Ord. 6. 11. 79

Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahr 1980

Im Jahr 1980 wird das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet:

1. In den Stadtdekanaten Freiburg und Mannheim
2. In den Dekanaten der Gruppe B: Acher-Renttal, Breisach-Endingen, Kinzigtal, Lahr, Neuenburg, Neustadt, Offenburg, Säckingen, Waldkirch, Waldshut, Wiesental und Wutachtal

Die Herren Dekane der zur Firmung kommenden Dekanate werden gebeten, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen. Für eine Firmstation soll die Zahl von 200 Firmlingen möglichst nicht überschritten werden, damit auf diese Weise im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal Firmung ist.

Zugleich bitten wir festzustellen, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren Dekane, bis spätestens 15. Januar 1980 die Zahl der erforderlichen Firmstationen sowie den erbetenen Firmtermin (zwischen Pfingsten und den Sommerferien bzw. im Herbst) dem Erzb. Sekretär mitzuteilen.

Nr. 169

Ord. 26. 10. 79

Außerordentliche Missionstage 1980

Für die Pfarreien folgender Regionen sind im Jahre 1980 außerordentliche Missionstage zu halten:

1. Odenwald/Tauber
Dekanate: Buchen, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim.
2. Breisgau/Hochschwarzwald
Dekanate: Breisach-Endingen, Freiburg, Neuenburg, Neustadt, Waldkirch.

Durch das Diözesansekretariat von MISSIO werden die Tage in den Regionen und Dekanaten vorbereitet, und zwar auf den Priesterkonferenzen sowie in den jeweiligen Dekanatsräten. Wenn der MISSIO-Sonntag in einer Pfarrei nicht gehalten werden kann, wolle dem Sekretariat MISSIO, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg, unter Angabe der Gründe entsprechende Mitteilung gemacht werden.

Soweit für das Jahr 1979 vorgesehene MISSIO-Sonntage noch nicht durchgeführt werden konnten, möge man sie im kommenden Jahr nachholen.

Nr. 170

Ord. 15. 11. 79

Musik in der Kirche

A. Liturgische Musik

Im Gottesdienst der Kirche ist die Musik ein integrierender Bestandteil. Jeder, der im Dienste der Kirchenmusik steht, soll an seiner Stelle dafür sorgen, daß Musik sowohl in der Vielfalt ihrer liturgiebezogenen Formen als Gemeinde-, Chor- und Sologesang, als Orgel- und andere Instrumentalmusik, als auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Musikepochen zur Entfaltung kommt. In den Meßfeiern werden diese Aufgaben von Chorleitern und Kantoren, von Gemeinden, Chören und Vokalsolisten, von Organisten und anderen Instrumentalisten vielerorts in Entsprechung zu den liturgischen, musikalischen und pastoralen Erfordernissen und mit der gebotenen Rücksicht auf unterschiedliche örtliche Gegebenheiten erfüllt.

Auch die nicht-eucharistischen Gottesdienste, wie Stundengebet, Wortgottesdienst, Andacht, Meditation verlangen ihrem Wesen gemäß eine stärkere Integration des vokalen und instrumentalen Reichtums der Kirchenmusik. Diese, z. T. offenen Gottesdienstformen, bieten Entfaltungsmöglichkeiten für zahlreiche Werke geistlicher Musik, deren Ausführung über den Rahmen der Eucharistiefeyer hinausgeht.

B. Außerliturgische Kirchenmusik

Die Musik besitzt wie kaum eine andere Kunst die Fähigkeit, die Tiefenschichten des menschlichen Bewußtseins

anzusprechen. Zahlreiche Kompositionen, die dem heutigen Liturgieverständnis nicht mehr entsprechen oder auch Werke, die nicht für den Gottesdienst komponiert sind, sind dennoch geeignet, den Hörer zur Besinnung auf die heiligen Geheimnisse zu führen. Gerade auch Menschen, die den Kontakt zur Kirche als feiernder Gemeinde verloren haben, sind nicht selten für geistliche Musik aufgeschlossen. Schließlich kann im Gottesdienst die Fülle der Kirchenmusik, wie sie uns aus der Vergangenheit überliefert ist und in der Gegenwart und in der Zukunft gepflegt werden soll, kaum umfassend ausgeschöpft werden. Daher haben Aufführungen von Kirchenmusik außerhalb liturgischer Feiern ihre Berechtigung und pastorale Bedeutung.

Für diese Art von musikalischen Darbietungen im Raum der Kirche ist folgendes zu beachten:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Unsere Kirchen sind Stätten des Gottesdienstes und der Gottesverehrung. Ein geistliches Konzert will auf seine Weise den Glauben bezeugen und den Menschen zum Lob Gottes hinführen. Von daher sind die in Kirchenkonzerten aufzuführenden Werke zu beurteilen bzw. zuzulassen.

2. Der Mangel an geeigneten Räumen für musikalische Darbietungen am Ort ist kein Grund, eine Kirche zur Verfügung zu stellen, selbst dann nicht, wenn die Veranstaltung an sich hohes künstlerisches Niveau, aber keinen religiösen Charakter hat. Auch hinsichtlich der Texte muß es sich um geistliche Werke, wenn auch im weiteren Sinne, handeln.

3. Bei der Programmgestaltung und der Auswahl der Kompositionen sollte der jeweilige Charakter der Kirchenjahreszeit wie auch die Aufnahmefähigkeit und Verständnisbereitschaft der Hörer beachtet werden.

II. Zuständigkeiten

1. Für die Durchführung der Kirchenkonzerte ist die Zustimmung des rector ecclesiae erforderlich. Maßgebend für die Genehmigung sind die unter I genannten Kriterien.

2. Der Kirchenchor berät sich bezüglich der musikalischen und künstlerischen Fragen mit dem örtlichen Kirchenmusiker bzw. dem Bezirkskirchenmusiker.

3. Im Zweifelsfall ist das geplante Programm rechtzeitig dem Amt für Kirchenmusik zuzuleiten, das es mit einer Stellungnahme dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegt.

III. Durchführung

1. Die Art der Durchführung des Kirchenkonzerts muß der Würde des Raumes entsprechen. Bei der Aufstellung von Chor und Orchester ist Rücksicht auf den Kirchenraum als Stätte der Gottesverehrung zu nehmen.

2. Die Eintrittspreise sollen in ihrer Höhe nach dem Kostenaufwand und dem Umfang des Gebotenen bemessen

sen werden und sind mit dem Kirchenrektor abzusprechen. Für bestimmte Personengruppen sind ermäßigte Eintrittspreise vorzusehen. Der Karten- und Programmverkauf muß nach Möglichkeit außerhalb des eigentlichen Kirchenraumes stattfinden. Wo es notwendig erscheint, können Ordner die Plätze anweisen. Die Mitarbeit einer Konzertagentur darf sich nur auf den technischen und organisatorischen Teil beschränken.

3. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (GEMA) sind zu beachten.

Nr. 171 Ord. 31. 10. 79

Änderungen im Kollektenplan 1980

Nach einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz sind im Kollektenplan für das Jahr 1980 (vgl. Amtsblatt 1979 S. 172/173) folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Das Fastenopfer der Kinder ist für die Aufgaben des Werkes MISEREOR bestimmt und findet bei der Misereor-Kollekte am 23. März 1980 statt. Der Eintrag „30. März oder in der Karwoche . . .“ ist zu streichen.
2. Es ist einzufügen:
27. April Kollekte für den Katholikentag in Berlin
3. Die Caritas-Kollekte wird für das ganze Bundesgebiet auf den zweitletzten Sonntag im September festgesetzt. Im Kollektenplan für 1980 ist die Caritas-Kollekte am 21. September zu notieren. Der Eintrag am 6. Juli ist zu streichen.
4. Der Weltmissionstag wird auf den letzten Sonntag im Oktober festgesetzt, das Datum der Missionskollekte muß deshalb lauten: 26. Oktober.
5. Der Weltmissionstag der Kinder soll mit der Sternsingeraktion verbunden werden, die ihren missionarischen Charakter behalten muß. Wo jedoch das Krippenopfer der Kinder am 26. Dezember in einem eigenen Kindergottesdienst eingeführt ist, bitten wir, es beizubehalten. In diesem Fall ist das „Krippenopfer“ mit dem entsprechenden Vermerk der Erzb. Kollektur zu überweisen.
6. Wir bitten auch die Notierung im Direktorium 1980 entsprechend zu ändern, da die Herstellung schon so weit fortgeschritten ist, daß wir Änderungen nicht mehr vornehmen können.

Die korrigierte Fassung des Kollektenplanes liegt dem Amtsblatt bei.

Nr. 172 Ord. 13. 11. 79

Übertragung von Erholungsurlaub

Gemäß den geänderten Urlaubsvorschriften des Landes Baden-Württemberg verfällt der aus dienstlichen oder

zwingenden persönlichen Gründen auf das nächste Urlaubsjahr übertragene Erholungsurlaub, wenn er nicht spätestens zum 30. April angetreten ist. Wir übernehmen diese Regelung für die kirchlichen Beamten und Angestellten unseres Erzbistums und ermächtigen die örtlichen kirchlichen Dienstgeber, ebenso zu verfahren.

Nr. 173

Ord. 8. 11. 79

Assecurantia Clericorum

Die Mitgliederversammlung des Assecurantia Clericorum e. V. hat am 20. Juni 1979 dessen Auflösung beschlossen.

Im Rahmen einer Sonderversicherung und gegen Zahlung einer monatlichen Versicherungsprämie von 2,— DM (ab November 1979) bleiben die bisherigen Mitglieder weiterhin versichert.

Das Erzbistum Freiburg hat diese Versicherung als Hausratversicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1979 bei der Aachener und Münchener Versicherung AG abgeschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Hausratversicherung:

Versicherte Gefahren:

Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser- und Sturmschäden.

Versicherte Sachen:

Der gesamte Hausrat zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert). In gewissen Fällen ist Versicherungswert nur der Zeitwert.

Versicherte Haushalte/Personen:

Die ehemaligen Mitglieder der Assecurantia Clericorum, die in die Mitgliederliste eingetragen sind und die Umlage (Versicherungsprämie) entrichten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das persönliche Eigentum der Pfarrhaushälterinnen.

Versicherungssumme (Haftungsbegrenzung):

Die Haftungsbegrenzung beträgt 60 000,— DM je Wohnung / Risiko und Schadensfall.

Bei Wertsachen, Zweitwohnungen (nicht Land- und/oder Wochenendhäuser) und Hausrat einschließlich Kfz-Zubehör befindlich in Garagen, die nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegen, gelten andere Haftungsbegrenzungen.

Versicherungsort:

Jeweilige Wohnung der versicherten Personen in der Bundesrepublik Deutschlands einschließlich des Landes Berlin.

Neuaufnahme in die Hausratversicherung:

Der Aufnahmeantrag ist an das Erzb. Ordinariat — Abt. VII — zu richten.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 29 · 23. November 1979
der Erzdiözese Freiburg M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Zu zahlen sind:

1. Eine einmalige Beitrittsgebühr von 50,— DM,
2. eine monatliche Versicherungsprämie von 2,— DM.

Beitrittsberechtigt sind alle Geistlichen des Erzbistums Freiburg, auch Ordensleute und Geistliche anderer Diözesen, solange sie im Erzbistum Freiburg tätig sind.

Kaskoschäden:

Diese sind nicht in die Hausratversicherung miteinbezogen. Bei Kfz-Dienstunfällen gewährt das Erzb. Ordinariat Beihilfen.

Auskunft über die Hausratversicherung erteilen das Versicherungsbüro Dr. Josef Ruby, Karlstraße 60, 7800 Freiburg i. Br. (Tel. 0761/36735) und das Erzb. Ordinariat. Schadenfälle sind unmittelbar an das Versicherungsbüro Dr. Ruby zu richten.

Gebetswoche 1980 für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht 1980 unter dem Thema „Dein Reich komme“.

Eine Bestellkarte des Kyrios-Verlags für Textheft, Plakat und Arbeitsmappe wird mit der Sammelsendung des Erzb. Seelsorgeamts den Pfarrämtern zugestellt.

Ergänzung zum Meßbuch

Zum Teil I des Meßbuchs ist ein Ergänzungsheft erschienen, das Präfationen, Meßformulare und Tagesgebete zur Auswahl aus dem Teil II enthält. Damit wird die Verwendungsmöglichkeit des Meßbuchs I erweitert. Der Band mit dem Ergänzungsheft kann künftig auch einzeln bezogen werden. Das Ergänzungsheft ist im Buchhandel zum Preis von DM 9,20 erhältlich.

Angebot

Kirchenbänke, fast neuwertig, 13 Stück, 2,5 m lang, 4 Stück, 1,5 m lang (Knie- und Sitzbänke) 1 Kniebank 1 m lang, sind billig abzugeben. Anfragen: Luisen-Stefanien-Stiftung, Karl-Blind-Str. 4, 6800 Mannheim 23, Telefon 0621/821787.

Päpstliche Auszeichnung

Papst Johannes Paul II.
hat mit Urkunde vom 6. Oktober 1979
Herrn Univ. Prof. Dr. Remigius Bäumer in Freiburg i. Br. zum „Päpstlichen Ehrenprälaten“ ernannt.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 14. November 1979
Herrn Pfarrer Herbert Schütt in Schenkenzell zum Dekan des Landkapitels Kinzigtal ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunden vom 23. Oktober 1979
die Pfarrei Freiburg St. Petrus Canisius, Stadtdekanat Freiburg, Herrn Vikar Wolfgang Gaber in Freiburg St. Urban,
die Pfarrei Todtmoos Himmelfahrt Mariä, Dekanat Waldshut, Herrn Pfarrer Fridolin Matt in Ebringen, mit Urkunde vom 31. Oktober 1979
die Pfarrei Wehr St. Martin, Dekanat Säckingen, Herrn Pfarrer Gerhard Balles in Weilheim-Nögenschwiel,
mit Urkunde vom 16. November 1979
die Pfarrei Ebringen St. Gallus, Dekanat Neuenburg, Herrn Pfarrer Manfred Hermann in Neufra St. Mauritius,
verliehen.

Versetzungen

1. Nov.: Eckert Walter, Vikar in Meßkirch St. Martin, als Militärpfarrer nach Tauberbischofsheim,
16. Nov.: Dr. Lehmann-Dronke P. Johannes CRV, Rektor am Haus Maria Bronnen in Weilheim-Bierbronnen als Pfarrverweser nach Weilheim-Nögenschwiel St. Stephan, Dekanat Waldshut.
16. Nov.: A mann P. Manfred CRV in Weilheim-Bierbronnen, Haus Maria Bronnen, als vicarius cooperator nach Weilheim-Nögenschwiel St. Stephan, Dekanat Waldshut.